

Anrechnungsordnung der Brand University of Applied Sciences

zur Anrechnung außerhochschulischer Kompetenzen auf das Studium

Fassung vom 01.04.2020

Präambel

- § 1 Zweck der Anrechnungsprüfung
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Prüfungsausschuss
- § 4 Bewerbungsfristen und Anrechnungsprüfungstermine
- § 5 Beratung
- § 6 Antrag auf Zulassung zur Anrechnungsprüfung
- § 7 Anrechnungsprüfung
- § 8 Prüfungsinhalte, Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 9 Ergebnis der Anrechnungsprüfung, Bescheinigung
- § 10 Einstufung
- § 11 Wiederholung der Anrechnungsprüfung
- § 12 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 13 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 14 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Aus Gründen der einfacheren Schreibung wird in dieser Ordnung auf geschlechterspezifische Formulierungen verzichtet.

Präambel

Mit der vorliegenden Anrechnungsordnung regelt die Brand University of Applied Sciences das Verfahren zur Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium. Als Basis der Regelung dienen die Beschlüsse der Kultusministerkonferenz vom 28.06.2002 und vom 18.09.2008 „Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium I, II“.

§1 Zweck der Anrechnungsprüfung

1. Die Anrechnungsprüfung dient der Feststellung, ob ein Studienbewerber über Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, die für ein erfolgreiches Studium in dem beantragten Studiengang an der Brand University of Applied Sciences erforderlich sind und in anderer Weise als durch ein Studium außerhochschulisch erworben wurden.
2. Nach erfolgreich absolvierter Anrechnungsprüfung kann der Studienbewerber das Studium in einem seinem Kenntnisstand entsprechenden Semester des beantragten Studienganges an der Brand University of Applied Sciences beginnen.
3. Zulassungsbeschränkungen und Zulassungs- und Einschreibevoraussetzungen, die neben der Qualifikation in den Regelungen der Immatrikulations- und Zulassungsordnung der Brand University of Applied Sciences gefordert werden – d.i. der Nachweis einer besonderen Vorbildung bzw. einer praktischen Tätigkeit, einer besonderen studiengangbezogenen künstlerischen oder sonstigen Eignung, eines vorangegangenen qualifizierten Abschlusses oder von Sprachkenntnissen - bleiben vom Ergebnis der Anrechnungsprüfung unberührt.

§2 Zugangsvoraussetzungen

Zur Anrechnungsprüfung hat Zugang, wer die allgemeinen und fachlichen Zugangsvoraussetzungen des jeweiligen Studienganges durch die erfolgreiche Teilnahme am Auswahlverfahren gemäß der jeweiligen Immatrikulationsordnung der Brand University of Applied Sciences erfüllt und Kenntnisse und Fähigkeiten nachweisen kann, die für ein erfolgreiches Studium erforderlich sind und in anderer Weise als durch ein Studium außerhochschulisch erworben wurden.

§3 Prüfungsausschuss

Für die Zulassung zur Anrechnungsprüfung, die Organisation und die Durchführung sowie die Einstufung in das entsprechende Fachsemester ist der Prüfungsausschuss des Studienganges zuständig, auf den sich die Bewerbung bezieht.

§4 Bewerbungsfristen und Einstufungsprüfungstermine

Die Bewerbung zur Anrechnungsprüfung ist unter Angabe des gewählten Studienganges schriftlich an den Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses zu richten und muss jeweils bis zum 15.2. bzw. bis zum 15.8. eines jeden Jahres eingegangen sein. Die Anrechnungsprüfung findet im jeweils unmittelbar darauffolgenden Semester statt.

§5 Beratungsgespräch

1. Ist die Zulassung zum angestrebten Studiengang gemäß §2 ausgesprochen, muss der Studienbewerber ein Beratungsgespräch mit dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses führen. Der Vorsitzende des jeweiligen Prüfungsausschusses lädt mit einer Frist von einer Woche zu diesem Beratungsgespräch ein.
2. Im Beratungsgespräch soll der Studienbewerber zu seinem bisherigen schulischen und beruflichen Werdegang sowie den dabei erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten näher befragt werden und Informationen über die Studieninhalte und die Studienstrukturen im angestrebten Studiengang erhalten. Der Studienbewerber soll dabei darlegen, welche Voraussetzungen er für eine Anrechnung von Studienleistungen im angestrebten Studiengang aus eigener Sicht mitbringt. Dabei kann er auch aussagekräftige Unterlagen

(Zeugnisse, Curricula, etc.) zur Unterstützung verwenden. Aufgrund des Beratungsgesprächs sollen die in der Anrechnungsprüfung zu behandelnden Prüfungsgebiete näher bestimmt werden.

§6 Antrag auf Zulassung zur Anrechnungsprüfung

1. Ein Antrag auf Zulassung zur Anrechnungsprüfung kann nur gestellt werden, wenn die Teilnahme an einem Beratungsgespräch mit dem Leiter des angestrebten Studienganges gemäß §5 nachgewiesen wird.
2. Dem Antrag auf Zulassung zur Anrechnungsprüfung sind diese Unterlagen beizufügen:
 - a. eine beglaubigte Kopie des Nachweises der Fachhochschulreife oder einer sonstigen Qualifikation nach §§ 1 und 2 der jeweiligen Immatrikulationsordnung der Brand University of Applied Sciences und
 - b. der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss des Auswahlverfahrens der Brand University of Applied Sciences nach den §§ 3 bis 6 der jeweiligen Immatrikulationsordnung und
 - c. eine Erklärung des Bewerbers darüber, ob er bereits an einer anderen Hochschule studiert oder studiert hat und
 - d. die Angabe des angestrebten Studienganges.
3. Über die Zulassung zur Anrechnungsprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss des jeweiligen Studienganges. Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder die Unterlagen unvollständig sind. Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§7 Anrechnungsprüfung

Durch die Anrechnungsprüfung soll der Studienbewerber nachweisen, dass er über Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, die auf Studien- und Prüfungsleistungen in dem angestrebten Studiengang anrechenbar sind.

§8 Prüfungsgebiete, Bewertung der Prüfungsleistungen

1. Prüfungsgebiete der Anrechnungsprüfung sind jeweils die Module, in denen nach der für den angestrebten Studiengang gültigen Prüfungsordnung Modulprüfungen abzulegen sind, soweit nicht die Prüfungsordnung das Ersetzen dieser Prüfungsleistungen ausschließt.
2. Der Prüfling wählt die Prüfungsgebiete auf der Basis der Beratung durch den Leiter des angestrebten Studienganges aus. Die Prüfungsgebiete müssen insgesamt mindestens dem Workload eines Fachsemesters in Höhe von 30 Leistungspunkten nach ECTS entsprechen. Der Prüfling darf dabei auch Module aus unterschiedlichen Fachsemestern des angestrebten Studienganges auswählen.
3. Die Anrechnungsprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens einem Fachsemester (30 Leistungspunkte) bestanden wurden. Werden Prüfungsleistungen in geringerem Umfang bestanden, werden diese bei Aufnahme des Studiums im ersten Fachsemester auf Antrag angerechnet.

§9 Ergebnis der Anrechnungsprüfung, Bescheinigung

1. Über die bestandene Anrechnungsprüfung sowie über bestandene Prüfungsleistungen im Rahmen einer Anrechnungsprüfung wird eine Bescheinigung ausgestellt, die die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen enthält. Die Bescheinigung trägt das Datum der letzten Prüfung und wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben.
2. Über die nicht bestandene Anrechnungsprüfung informiert der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Bewerber schriftlich. Dieser Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§10 Einstufung

Der Studienbewerber wird aufgrund der bestandenen Anrechnungsprüfung im unmittelbar darauffolgenden Semester vom Prüfungsausschuss in ein dem Kenntnisstand entsprechendes Semester eingestuft.

§11 Wiederholung der Anrechnungsprüfung

Eine nicht bestandene Anrechnungsprüfung kann einmal wiederholt werden. Eine Anrechnung bestandener Teile auf die Wiederholungsprüfung findet statt.

§12 Einsicht in die Prüfungsakten

1. Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Studienbewerber auf schriftlichen Antrag Einsicht in seine Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Prüfungsgutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
2. Die Einsichtnahme ist innerhalb eines Monats nach Aushändigung der Bescheinigung der bestandenen bzw. der schriftlichen Mitteilung über die nicht bestandene Prüfung beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§13 Ungültigkeit von Prüfungen

1. Hat der Studienbewerber bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Bescheinigung über die bestandene Prüfung nach §9, Abs. 1 bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Studienbewerber getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
2. Die unrichtige Bescheinigung nach §9, Abs. 1 ist einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung der Bescheinigung nach §9, Abs. 1 ausgeschlossen.

§14 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung durch die Trägerin der Brand University of Applied Sciences in Kraft.

Fassung veröffentlicht durch die Geschäftsführung der Brand Academy GmbH am 01.04.2020.